

Geschäftsordnung des Vorstandes von mathX e.V.

Freundinnen und Freunde der Mathematik an der Humboldt-Universität zu
Berlin

Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 7.8.2007, zuletzt geändert
am 31.10.2008.

1 Grundlagen

1. Der Vorstand arbeitet nach:
 - den Bestimmungen der Satzung,
 - dieser Geschäftsordnung,
 - den Beschlüssen der Vereinsorgane,
 - den Grundsätzen des Universitätswesens.
2. Die Zusammensetzung des Vorstandes wird in der Wahlordnung geregelt.
3. Der Vorstand legt die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder fest. Neben der Schatzmeisterin muss ein weiteres Vorstandsmitglied für das Vereinskonto zeichnungsberechtigt sein.
4. Neben den Vorstandsmitgliedern hat jedes Vereinsmitglied Rederecht auf Vorstandssitzungen. Über den möglichen begründeten Ausschluss von Nicht-Vorstandsmitgliedern sowie die Zulassung weiterer Teilnehmer entscheidet die Sitzungsleitung, deren Entscheidung auf Antrag durch einen Vorstandsbeschluss revidiert werden kann.

2 Beschlussfassung außerhalb von Vorstandssitzungen

1. Jedes Mitglied des Vorstandes kann schriftliche Abstimmungen außerhalb der Sitzungen verlangen. Der Wunsch nach schriftlicher Abstimmung ist eindeutig als solcher zu kennzeichnen. Es ist ein Stichtag zu nennen, der mindestens fünf Werkzeuge Zeit für die Beantwortung lässt.

2. Bei außerordentlich hoher Dringlichkeit kann die Vorsitzende in Absprache mit einem anderen Vorstandsmitglied, vorzugsweise dem, dessen Aufgabenbereich der Beschluss berührt, einen Beschluss fassen. Dieser ist dem restlichen Vorstand innerhalb von drei Werktagen mitzuteilen.
3. Grundsätzlich gilt bei schriftlichen Abstimmungen eine nicht abgegebene Stimme als Zustimmung. Wenn sich zwischen dem Beginn und dem Ende der Abstimmung ein Einwand einstellt, der deutlich als ein solcher erkennbar ist und den vorgeschlagenen Konsens in Frage stellt, sollte die Abstimmung so lange aufgeschoben werden, bis dieser geklärt ist. Anschließend ist die Abstimmung neu zu beginnen und ggf. neu zu formulieren.
4. Vor Eingehen von Verpflichtungen (Verträge, Unterschrift von Resolutionen usw.) gegenüber anderen Verbänden ist grundsätzlich ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.
5. Abweichend von Punkt 2.4 gilt folgende Regelung in Fällen, in denen aus zeitlichen Gründen die Herbeiführung eines Beschlusses des Vorstandes nicht möglich ist: Falls eine Person als Vertreterin von mathX auf einer Veranstaltung ist, hat sie eine weit gefasste Vollmacht mitzudiskutieren. Falls sie eine Entscheidung für wichtig oder folgenschwer hält, muss sie vor einer Stellungnahme im Namen von mathX zu dieser Entscheidung die Zustimmung folgender Personen einholen:
 - Vorsitzende bzw. bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied gemäß BGB §26,
 - Schatzmeisterin, falls die Entscheidung finanzielle Konsequenzen hat.

3 Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

4 Schlussbestimmungen

Änderung von Abschnitt 2 dieser Geschäftsordnung kann nur auf einer Vorstandssitzung gemäß Abschnitt 5.2 der Satzung oder durch explizite Zustim-

mung aller Vorstandsmitglieder erfolgen. Der Rest dieser Geschäftsordnung kann zusätzlich gemäß Abschnitt 2 geändert werden.